

Fall (120 Punkte):



P ist Prokurist der Druckerei „D-GmbH“. P bestellt im Juli 2021 bei dem Papiergroßlieferanten L Papier zum Preis von 10.000 €. L bestätigt das Angebot und verweist auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich u.a. die folgende Regelung:

„Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.“

Das Papier wird im August 2021 geliefert. Aus dem Papier werden Werbeprospekte für den Kunden K hergestellt und zu einem Preis von 18.000 € an K verkauft.

Da Ende August kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, fordert L die D-GmbH schriftlich auf bis „Ende September“ zu zahlen. Diese Frist lässt die D-GmbH jedoch aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten verstreichen.

Frage 1: L möchte zum einen wissen, ob er einen Zahlungsanspruch gegen die D-GmbH hat, zum anderen ob er Verzugszinsen geltend machen kann.

Frage 2: Ferner möchte er von Ihnen wissen, ob er einen Anspruch auf Herausgabe der aus dem Papier erstellten Werbeprospekte gegen K hat.

Bearbeitervermerk:

Die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs sind nicht zu prüfen.

Abwandlung (60 Punkte):

Angenommen, das von L am 02.08.2021 gelieferte Papier eignet sich nicht für den Einsatz, da die Oberfläche zu stark saugend ist und die Druckpunkte ineinander verfließen. Dies wurde von der D-GmbH bei der ersten gedruckten Charge am 10.08.2021 festgestellt und einen Tag später gegenüber L moniert.

Frage: Könnte L trotzdem Zahlung der 10.000 € von der D-GmbH verlangen?

Bearbeitervermerk:

Es gilt die Rechts- und Gesetzeslage zum 31.12.2021!